

erhalten werden. Der Betriebstührung von Bussen und LKWs... werden.

- (2) Verbleibt insgesamt für beide Richtungen nur 1 Fahrstreifen, so ist entsprechend der örtlichen Situation und Verkehrsstärke zu prüfen, ob der Verkehr im Wechselverkehr (siehe Abschnitt 2.3.4) oder über Umleitungen (siehe Abschnitt 2.3.5) abgewickelt werden kann.
- (3) Bei hohen Verkehrsstärken und fehlenden Umleitungsmöglichkeiten sollte eine provisorische Umfahrung der Arbeitsstelle vorgesehen werden.
- (4) Der Führung des Fuß- und Radverkehrs ist besondere Sorgfalt zu widmen (siehe Abschnitt 2.4).
- (5) Die Sperrung von baulichen Querungsstellen im Bereich von Arbeitsstellen ist durch Absperrschrankengitter vorzunehmen.

2.2.2 Fahrstreifenbreiten

(1) Im Regelfall ist eine Fahrstreifenbreite von mindestens 3,00 m einzuhalten (Bild B-1), Teil A, Abschnitt 1.1 Absatz 10 ist besonders zu beachten.

(2) Die Mindestfahrstreifenbreite kann in Ausnahmefällen bis auf 2,85 m reduziert werden, wenn es sich um kurze Streckenabschnitte oder um Straßen mit Geschwindigkeitsbeschränkung von weniger als 50 km/h handelt. Eine Unterschreitung der Mindestfahrstreifenbreite bedarf einer besonderen örtlichen Situationsprüfung. Es können Überholfahrstreifen mit einer Mindestbreite von 2,75 m angeordnet werden. Bei Ausschluss bestimmter Verkehrsarten können in allen vorgenannten Fällen geringere Fahrstreifenbreiten angeordnet werden.

(3) Damit ist Begegnungsverkehr gegebenenfalls durch Ummarkierung (Einengung von Fahrstreifen) oder durch Einrichtung eines Behelfsfahrstreifens (z. B. über einen Parkstreifen) bei einer Restfahrbahnbreite von 5,7 m noch möglich. Es ist zu beachten, dass regional bei häufigem Verkehr überbreiter Fahrzeuge größere Fahrstreifenbreiten notwendig sein können.

(4) Bei einer Arbeitsstelle mit Wechselverkehr sollte die Restfahrbahnbreite 3,00 m nicht unterschreiten.

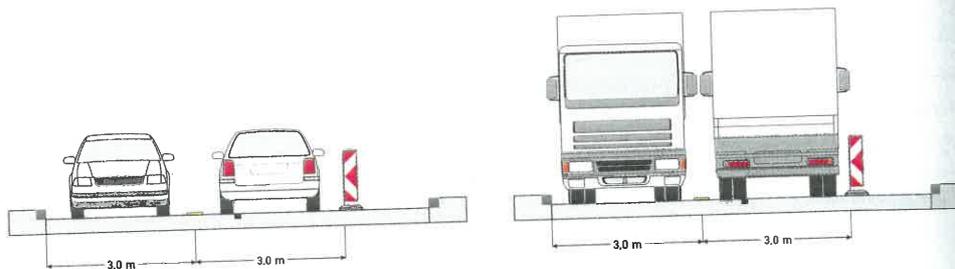


Bild B-1: Beispiel eines Querschnittes für Fahrbahnbreite 6,00 m

Auszug RSA 21

(2) Ist die Geschwindigkeit in eine ausreichende Begegnungskerem Verkehr mit Lkw eine F Radverkehr entgegen der Fahr StVO zu Zeichen 220).

2.2.4 Sperrung von Fahrba

(1) Eine rechtwinklige Queral gestellte Absperrschrankengit Absperrschrankengitters aufg Bild A-4).

(2) Eine spitzwinklige Queral mindestens vier Stück je voll 0,6 m bis 1 m vorgesehen we

(3) Ob eine rechtwinklige od in erster Linie nach den örtlic eine Richtung sowie auf Vorfi Querabsperrung angeordnet

(4) Bei Verschwenkungen b

(5) Müssen mehrere Fahrst trennte spitzwinklige Querab jeweils längere Übergangsst stand zwischen zwei Fahrste eine Fahrzeugkombination i Länge dazwischen Platz find

(6) Entgegengesetzt gerich zweibahnigen Straßen grund aus einseitigen Leitbaken ge großer Sicherheitsraum vorz zweiseitige Leitbaken erford

(7) Am Ende einer Absperr Leitbaken eingesetzt werde

4) sofern kein Fußverkehr zugela Absatz 3)